

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009
(zuletzt geändert am 11.12.2017)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 18.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
(§14 Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig im Sinne des §8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 9, 11 und 12 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.04.2024** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister